

**Satzung des Marktes Ebensfeld über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebiets „Ortskern Ebensfeld“  
vom 27.05.2016**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die nachfolgende Satzung erlassen. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Ebensfeld, 27.05.2016

  
Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister



**Satzung  
des  
Marktes Ebensfeld  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebiets „Ortskern Ebensfeld“  
vom 27.05.2016**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Marktgemeinde Ebensfeld folgende Satzung:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

(1) In dem nach nachfolgend näher beschriebenem Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 22,07 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Ebensfeld“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Sanierungsgebiet Ortskern Ebensfeld“ Maßstab 1:1000 des Büros transform vom 26.04.2016 abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

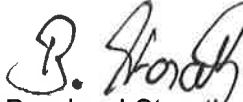
### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ebensfeld, den 27.05.2016



Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister



Hinweise:

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Ebensfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus Ebensfeld eingesehen werden.

Ebensfeld, 27. Mai 2016



Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister

